

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
FÜR DEN GEMEINCHAFTSAUSSCHUSS DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHIRGISWALDE
vom 08. November 2001

In Anwendung des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde in seiner Sitzung am 8. November 2001 folgende GESCHÄFTSORDNUNG beschlossen:

1. Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses

§ 1

Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinschaftsausschuss beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft legen den Tag der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses (*im folgenden Vorsitzender genannt*) und soll grundsätzlich den Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses (*im folgenden Mitglieder genannt*) mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinschaftsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinschaftsausschuss formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinschaftsausschuss die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Vorsitzende diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemein-

schaftsausschuss denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses fallen, darf der Vorsitzende nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Zuständig für die öffentliche Bekanntmachung sind die Bürgermeister der Gemeinden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht bei der Einberufung des Gemeinschaftsausschusses in Eilfällen. Bei diesen kann der Gemeinschaftsausschuss ohne Frist, formlos und unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4

Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist selbständig der Vertreter zu verständigen und der Vorsitzende davon zu informieren.

(2) Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses

a) Allgemeines

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinschaftsausschusses zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Beschlussvorlagen für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung werden den Mitgliedern vor der Sitzung gemäß den Festlegungen des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung zugestellt.

Nach Abschluss des nichtöffentlichen Teils der Sitzung werden die Beschlussvorlagen wieder eingesammelt.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinschaftsausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinschaftsausschuss einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 6

Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss

(1) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde führt den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung zu berufen.

(2) Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinschaftsausschuss unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied die Aufgaben des Stellvertreters des Vorsitzenden wahr.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinschaftsausschusses. Er kann die Verhandlungsleitung an ein Mitglied abgeben.

(4) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftsausschusses

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftsausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als sechs Mitgliedern ist der Gemeinschaftsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ist der Gemeinschaftsausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder.

Sind auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinschaftsausschuss ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen. Macht der Gemeinschaftsausschuss von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Vorsitzende die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Gemeinschaftsausschuss nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinschaftsausschusses einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses

(1) Muss ein Mitglied annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinschaftsausschuss, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinschaftsausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses

(1) Der Gemeinschaftsausschuss kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinschaftsausschuss betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Der Gemeinschaftsausschuss kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses einem Bediensteten der Stadt Schirgiswalde, der Gemeinde Kirschau oder der Gemeinde Crostau übertragen; auf Ver-

langen des Gemeinschaftsausschusses muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsausschuss kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinschaftsausschusses um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinschaftsausschusses nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), werden nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unbe-

rührt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an den Vorsitzenden,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinschaftsausschuss gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinschaftsausschuss dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinschaftsausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinschaftsausschuss geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinschaftsausschuss im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied kann an den Vorsitzenden schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht

auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

(1) Innerhalb einer vom Gemeinschaftsausschuss in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Vorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Vorsitzenden

(1) In den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinschaftsausschusses im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu besei-

tigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinschaftsausschuss beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in der selben Sitzung zu dem betroffenen Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilnehmen.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinschaftsausschuss gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Mitglieder werden vom Gemeinschaftsausschuss, der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinschaftsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinschaftsausschuss.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gestattet. Niederschriften für den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses werden gesondert und ohne Mehrfertigung hergestellt. Die Kontrolle der Niederschrift erfolgt durch die Bekanntgabe des Inhaltes an den Gemeinschaftsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Einwendungen können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe erhoben werden und nur von denjenigen, die an der Sitzung teilgenommen haben und nicht befangen sind. Über Einwendungen entscheidet der Gemeinschaftsausschuss.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinschaftsausschuss gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Gemeinschaftsausschuss im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

4. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

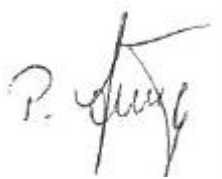
Jedem Mitglied des Gemeinschaftsausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinschaftsausschuss in Kraft.

Schirgiswalde, 08. 11. 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Jung', is positioned to the left of a vertical line.

Jung
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft



(Dienstsiegel)